



## Aktualisierungen zu Kapitel 4

### Betreuungsgeld-Urteil

Am 21. Juli 2015 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) seine Entscheidung zum Betreuungsgeld verkündet und das Gesetz für **verfassungswidrig** erklärt.

Die Rückforderung bereits erhaltener Zahlungen wurde zwar ausgeschlossen. Bewilligende Betreuungsgeldbescheide dürfen allerdings nicht mehr erlassen werden.

### Entlastung für Alleinerziehende und Steuerzahler

Der Bundesrat hat ferner am 10. Juli 2015 dem Gesetzentwurf zu einer geringfügigen Verbesserung vorhandener Familienleistungen zugestimmt. Zahlungen wurden angehoben, aber die Maßnahmen im Einzelnen – bis auf das Betreuungsgeld – nicht verändert. Insbesondere die Alleinerziehenden werden mehr Geld zur Verfügung haben: Rückwirkend zum 1. Januar 2015 stieg der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von 1308 Euro auf 1908 Euro jährlich.

### Die Maßnahmen im Einzelnen:

- Der [Kinderzuschlag](#) wird um einen Betrag von 20 Euro auf 160 Euro monatlich ab dem 1. Juli 2016 angehoben (betrifft insbesondere ALG II bzw. Hartz-IV).
- Der steuerliche [Kinderfreibetrag](#) steigt für 2015 von 4368 Euro auf 4512 Euro und für 2016 von 4512 Euro auf 4608 Euro. Der steuerliche Grundfreibetrag wird zudem 2016 von 8472 Euro auf 8652 Euro erhöht.
- Das [Kindergeld](#) wird rückwirkend zum 1. Januar 2015 um 4 Euro monatlich und ab 2016 um zwei weitere Euro monatlich erhöht. Das monatliche Kindergeld beträgt damit für erste und zweite Kinder jeweils 188 Euro, für dritte Kinder 194 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 219 Euro. Das monatliche Kindergeld beträgt ab 2016 für erste und zweite Kinder jeweils 190 Euro, für dritte Kinder 196 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 221 Euro.
- Der [Entlastungsbetrag für Alleinerziehende](#) wird rückwirkend zum 1. Januar 2015 von 1308 Euro auf 1908 Euro jährlich erhöht. Zudem wird eine Staffelung ab dem 2. Kind mit zusätzlich 240 Euro für jedes weitere Kind neu eingeführt.
- Auch der [Unterhaltsvorschuss](#) wird mit dem geplanten Gesetz angehoben. Ab der Verkündung des Gesetzes in diesem Jahr erhöhen sich die monatlichen Sätze für Kinder von bis zu 5 Jahren von 133 auf 144 Euro und für Kinder von 6 bis 11 Jahren von 180 auf 192 Euro. Ab 2016 erhöhen sich die Sätze für Kinder von bis zu 5 Jahren auf 145 Euro und für Kinder von 6 bis 11 Jahren auf 194 Euro.